

Inclusion Handicap  
Mühlemattstrasse 14a  
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch  
www.inclusion-handicap.ch

**INCLUSION.**  
**HANDICAP**

Dachverband der  
Behindertenorganisationen Schweiz

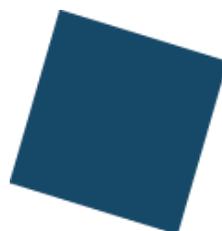
Association faitière des organisations  
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni  
di persone con disabilità

# **ÄNDERUNG DER VERORDNUNG ÜBER DIE ALTERS- UND HINTERLASSENENVERSICHERUNG AHV 21**

---

## **Stellungnahme Inclusion Handicap**



Bern, 2. März 2023



## A. Allgemeine Bemerkung

Der mit der AHV 21 eingeführte Art. 30 Bst. a IVG hält fest, dass der Anspruch auf eine IV-Rente mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG erlischt. In seiner Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 22. Oktober 2018 ging Inclusion Handicap daher davon aus, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente von der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenbezuges profitieren können. Inclusion Handicap begrüsst es daher sehr, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente im ergänzenden Umfang eine Teil-AHV-Rente vorbeiziehen können; so wie dies auch im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 vorgesehen war.

Aus den Erläuterungen zur Änderung der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geht nun aber hervor, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente nicht möglich sein soll. Dieser Ausschluss ist für Inclusion Handicap nicht nachvollziehbar, zumal die neuen gesetzlichen Bestimmungen einen gleichzeitigen Bezug einer Teil-IV-Rente und einer vorbezogenen Teil-AHV-Rente – selbstverständlich nur im ergänzenden Umfang – keineswegs ausschliessen. Inclusion Handicap ist daher der Ansicht, dass – wie bereits in der Altersvorsorge 2020 vorgesehen – ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente möglich sein soll. Nur so haben Personen, die mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren erfahrungsgemäss kaum eine Chance auf eine Teilzeitarbeit im ersten Arbeitsmarkt haben, die gleichberechtigte Möglichkeit ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

## B. Materielle Bemerkungen

### 1. Art. 6<sup>quater</sup> AHVV – Beiträge der erwerbstätigen Versicherten nach Erreichen des Referenzalters

Art. 4 Abs. 2 AHVG sieht neu die Möglichkeit vor, auf den Freibetrag zu verzichten, um die Altersrente aufzubessern. Entsprechend soll Art. 6<sup>quater</sup> AHVV angepasst werden und die Modalitäten des Freibetrags regeln.

Inclusion Handicap begrüsst die Möglichkeit, auf den Freibetrag zu verzichten. In der Praxis wird aber entscheidend sein, dass Arbeitnehmende überhaupt Kenntnis davon haben, dass sie auf den Freibetrag verzichten und damit unter Umständen ihre AHV-Rente aufbessern können. Es ist also notwendig, dass Personen, die nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig sind, über diese Möglichkeit informiert werden. Für Inclusion Handicap erscheint es sinnvoll, den Arbeitgebenden eine entsprechende Informationspflicht zu übertragen, haben sie doch auch heute schon Informationspflichten gegenüber ihren Arbeitnehmenden und sind sie doch auch für die Zahlung der AHV-Beiträge verantwortlich.

→ ***Inclusion Handicap fordert daher, dass die Arbeitgebenden dazu verpflichtet werden, ihre Arbeitnehmenden nach Erreichen des Referenzalters über die Verzichtsmöglichkeit zu informieren.***



## **2. Art. 53<sup>quater</sup> Abs. 2 AHVV – Rentenzuschlag für die Frauen der Übergangsgeneration**

Gestützt auf Art. 33<sup>ter</sup> AHVG werden Renten alle zwei Jahre der Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Art. 53<sup>quater</sup> Abs. 2 AHVV hält nun fest, dass der Rentenzuschlag, den die Frauen der Übergangsgeneration erhalten, nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst werden soll. In den Erläuterungen wird dies damit begründet, dass sich das Parlament dafür ausgesprochen habe, den Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems auszurichten.

Inclusion Handicap ist nicht der Ansicht, dass sich das Parlament mit der Absicht, den Rentenzuschlag ausserhalb des Rentensystems auszurichten, gegen eine Anpassung an die Lohn- und Preisentwicklung ausgesprochen hat. Zumindest geht dies nicht aus den öffentlich zugänglichen Ratsunterlagen hervor. Auch ist nicht nachvollziehbar, wieso sich das Parlament gegen eine Anpassung des Rentenzuschlags an die Lohn- und Preisentwicklung und somit für eine unterschiedliche Behandlung von Rente und Rentenzuschlag ausgesprochen haben soll. Wird der Rentenzuschlag nicht der Lohn- und Preisentwicklung angepasst, werden die Zuschläge bei gleichbleibender Teuerung bis ans Lebensende der betroffenen Frauen in rund zwanzig Jahren nämlich nur noch knapp halb so viel wert sein wie heute.

→ ***Inclusion Handicap fordert daher, Abs. 2 von Art. 53<sup>quater</sup> AHVV ersatzlos zu streichen.***

## **3. Art. 56<sup>ter</sup> Abs. 3 AHVV – Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente / Art. 29<sup>quater</sup> IVV – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente**

### **3.1. Art. 56<sup>ter</sup> Abs. 3 AHV – Verzicht und Widerruf des Vorbezugs der Altersrente bei Anspruch auf eine Invalidenrente**

Gestützt auf Art. 40 Abs. 1 AHVG soll Art. 56<sup>ter</sup> AHVV die Möglichkeit eines Widerrufs des Vorbezugs der AHV-Rente regeln, sofern zu einem späteren Zeitpunkt eine IV-Rente zugesprochen wird. Art. 56<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVV bezieht sich auf die Konstellation, in der der teilweise oder ganze Vorbezug der AHV-Rente nach der IV-Anmeldung aber vor der Zusprache einer IV-Rente erfolgt ist. Bereits gemäss der geltenden Praxis ist es in einem solchen Fall möglich, den Vorbezug der AHV-Rente zu widerrufen. Dadurch kann vermieden werden, dass die Person aufgrund eines langandauernden IV-Verfahrens in finanzielle Not gerät. Mit dem Widerruf des AHV-Vorbezugs soll die Person so gestellt werden, als hätte sie den Vorbezug gar nie beantragt. Abs. 3 von Art. 56<sup>ter</sup> AHVV will einen solchen Widerruf nun aber davon abhängig machen, dass der vorbezogene Anteil der AHV-Rente mit der rückwirkend ausbezahlten IV-Rente vollständig kompensiert werden kann.

Die Aufnahme der gemäss geltender Praxis bestehenden Widerrufsmöglichkeit in Art. 56<sup>ter</sup> Abs. 2 AHVV ist zu begrüssen. Nicht zu begrüssen ist allerdings, dass ein Widerruf nur dann möglich sein soll, wenn die rückwirkend zugesprochene IV-Rente



betragsmässig der bis zum Widerruf bezogenen AHV-Rente entspricht. In den allermeisten Fällen ist nämlich nicht absehbar, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum eine rückwirkende IV-Rente zugesprochen wird. Wenn ein Widerruf nun aber voraussetzt, dass die vorbezogene AHV-Rente durch die IV-Rente betragsmässig vollständig kompensiert werden kann, wird ein Widerruf in vielen Fällen gar nicht möglich sein. Die Widerrufsmöglichkeit wird somit also für einige Personen nur Theorie bleiben, ist es ihnen doch kaum möglich zu antizipieren, ob die IV-Rentennachzahlung betragsmässig den vorbezogenen AHV-Rentenleistungen entsprechen wird. Dies ist stossend, zumal allfällige aufgrund eines Widerrufs zu viel ausbezahlte AHV-Rentenleistungen von der Ausgleichskasse problemlos und wenn nötig durch Festhalten einer Verrechnungsmöglichkeit zurückgefordert werden können.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, dass die Möglichkeit eines Widerrufs der vorbezogenen AHV-Rente allenfalls eine Rückforderung, nicht aber eine vollständige Kompensation mit der IV-Rentennachzahlung voraussetzt.**

### 3.2. Art. 29<sup>quater</sup> IVV – Auszahlung bei Vorbezug der Altersrente

Art. 29<sup>quater</sup> IVV hält fest, dass eine Person, die die AHV-Rente ganz oder teilweise vorbezogen hat, die ihr zugesprochene IV-Rente nur ausbezahlt erhalten soll, wenn sie die vorbezogene AHV-Rente gemäss Art. 56<sup>ter</sup> AHVV widerruft oder auf diese verzichtet. Art. 29<sup>quater</sup> IVV ist also die logische Konsequenz von Art. 56<sup>ter</sup> AHVV. In den Erläuterungen zu Art. 29<sup>quater</sup> IVV wird sodann festgehalten, dass eine Kumulation beider Renten, also einer IV-Rente und einer AHV-Rente, ausgeschlossen sein soll und dass es wie bereits heute nicht möglich sein soll, gleichzeitig eine IV-Rente und eine AHV-Rente zu beziehen.

Dass ein gleichzeitiger Bezug einer vorbezogenen ganzen AHV-Rente und einer IV-Rente nicht möglich sein kann und soll, versteht sich von selbst. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, wieso neben einer Teil-IV-Rente nicht auch eine vorbezogene Teil-AHV-Rente möglich sein soll. Gestützt auf den mit der AHV 21 eingeführten Art. 30 Bst. a IVG, wonach der Anspruch auf eine IV-Rente mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG erlischt, besteht vielmehr eine gesetzliche Grundlage, die den Bezug einer Teil-IV-Rente und einer vorbezogenen Teil-AHV-Rente erlaubt. Entsprechend ging Inclusion Handicap in seiner Stellungnahme zur Stabilisierung der AHV (AHV 21) vom 22. Oktober 2018 auch davon aus, dass auch Personen mit einer Teil-IV-Rente von der vorgesehenen Flexibilisierung des Rentenbezuges profitieren können.

In der geltenden Fassung lautet Art. 30 IVG: «Der Rentenanspruch erlischt mit der Entstehung des Anspruchs auf eine Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung oder mit dem Tod des Berechtigten.» Mit der Entstehung des Anspruchs auf eine AHV-Rente ist gemäss der geltenden Fassung sowohl der Bezug einer Altersrente bei Erreichen des AHV-Alters als auch der Vorbezug einer AHV-Rente gemeint. Mit der AHV 21 wurde Art. 30 IVG wie folgt geändert: «Der Rentenanspruch erlischt: a) mit dem Vorbezug einer ganzen Altersrente nach Art. 40 Abs. 1 AHVG, (...).» Die wesentliche Neuerung besteht also nur darin, dass das Wort «ganzen» eingefügt wurde. Hätte man auch bei einem teilweisen Vorbezug einer AHV-Rente die IV-Rente erlöschen lassen wollen, wäre diese Änderung und Präzisierung nicht nötig



gewesen. «Ganz» kann nur als Pendant zu «teilweise» verstanden werden. Da ein Gesetzestext primär nach seinem Wortlaut auszulegen ist und da dieser bei Art. 30 Bst. a IVG eindeutig ist, kann dies vorliegend nur bedeuten, dass sich das Erlöschen des IV-Rentenanspruchs bewusst auf den Vorbezug der ganzen Altersrente beschränkt. Eine andere Auslegung würde dem Gesetzestext widersprechen und wäre daher unzulässig.

Personen mit einer Teil-IV-Rente die Möglichkeit eines Teilvorbezugs der AHV-Rente zu verwehren, ist sachlich nicht begründet. Diese Wahlmöglichkeit lediglich Personen ohne IV-Rente zu gewähren und Personen, die teilweise in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkt sind und deshalb eine Teil-IV-Rente beziehen von dieser Möglichkeit auszuschliessen, stellt vielmehr eine Diskriminierung dar. Hinzu kommt, dass das Parlament im Rahmen der vom Stimmvolk abgelehnten Altersvorsorge 2020 beschlossen hatte, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können, wobei die Summe der beiden Renten den Betrag der entsprechenden ganzen AHV-Rente selbstverständlich nicht übersteigen darf.

Wie eingangs unter Ziff. A. Allgemeine Bemerkungen erwähnt, ist Inclusion Handicap klar der Ansicht, dass ein Teilvorbezug der AHV-Rente neben dem Bezug einer Teil-IV-Rente möglich sein soll. Nur so haben Personen mit einer Teilinvalidität ab 62 Jahren die gleichberechtigte Möglichkeit, ihre Teil-IV-Rente mit einer Teil-AHV-Rente zu ergänzen. Alles andere käme einer Diskriminierung gleich.

→ **Inclusion Handicap fordert daher, dass Personen, die Anspruch auf einen Bruchteil einer ganzen IV-Rente haben, im Sinne der Flexibilisierung des Rentenbezugs ergänzend einen Anteil ihrer AHV-Rente vorbeziehen können.**

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**INCLUSION HANDICAP**

Matthias Kuert Killer  
Leiter Politik

Petra Kern  
Leiterin Abteilung Sozialversicherungen

### **Die Mitgliederorganisationen von Inclusion Handicap**

[ASPr-SVG Schweizerische Vereinigung der Gelähmten](#) | [Polio.ch](#) | [Asrimm](#) | [autismusschweiz](#) | [Cystische Fibrose Schweiz](#) | [FRAGILE Suisse](#) | [Geliko \(Schw. Gesundheitsligen-Konferenz\)](#) | [inclusionone handicap ticino](#) | [insieme Schweiz](#) | [PluSport](#) | [Pro Audito Schweiz](#) | [Procap](#) | [Pro Infirmis](#) | [Pro Mente Sana](#) | [Schw. Blinden- und Sehbehindertenverband \(SBV\)](#) | [Schw. Gehörlosenbund \(SGB\)](#) | [Schw. Multiple Sklerose Gesellschaft](#) | [Schweizer Paraplegiker-Vereinigung](#) | [Schw. Stiftung für das cerebral gelähmte Kind](#) | [Schw. Zentralverein für das Blindenwesen \(SZBlind\)](#) | [Sonos – Schw. Hörbehindertenverband](#) | [Verband Dyslexie Schweiz](#) | [Vereinigung Cerebral Schweiz](#)